



Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.10.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Aufwendungen sind unter dem Produkt 060701– Verwaltung der Kindertageseinrichtungen für Kinder – in ausreichender Höhe veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Änderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Nummer 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII).

Die Kindertagespflegepersonen erhielten bisher nach den Vorschriften des § 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII die vollständige Erstattung zu den nachgewiesenen Aufwendungen zur Mindestversicherung der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine freiwillige höhere Versicherung war von den Kindertagespflegepersonen allein zu tragen. Diese gesetzliche Regelung ist in § 15 Absatz 1 Buchstabe a Satzung Kindertagespflege abgebildet.

Im Zuge der SGB VIII-Reform zum 09.06.2021 wurde § 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII ergänzt. Das Kriterium der Angemessenheit wird nunmehr auch explizit auf die Unfallversicherung bezogen. Das bedeutet, dass Kindertagespflegepersonen nun auch eine über die gesetzliche Mindestversicherung hinausgehende Unfallversicherung abschließen und hierfür eine Kostenerstattung erhalten können. Den Jugendhilfeträgern wird mit der Aufnahme dieses Kriteriums ermöglicht, die Angemessenheit der gewählten Versicherung im Einzelfall zu prüfen.

Als angemessen gelten im Allgemeinen die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Unter Umständen reicht die dort bestehende Mindestversicherungssumme jedoch nicht aus, sodass eine freiwillige Höherversicherung sinnvoll sein kann. Die Höherversicherung dürfte im Wesentlichen dann angemessen sein, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern. Versicherungssummen, die deutlich über den mit der Kindertagespflegetätigkeit erzielten Einnahmen liegen, dürften dagegen als unangemessen anzusehen sein. In diesem Fall würde die Erstattung entsprechend reduziert.

Der Arbeitskreis Kindertagespflege der Jugendämter im Kreis Warendorf hält als Bemessungsgrundlage übereinstimmend das durchschnittliche Jahreseinkommen aus der Kindertagespflege der bis zu 3 letzten Betreuungsjahre für aussagekräftig.

Um Schwankungen aufgrund abweichender Betreuungsumfänge oder Kinderzahlen abzumildern, kann je nach den Umständen des Einzelfalls ein Zuschlag von bis zu 15 Prozent der Bemessungsgrundlagen angerechnet werden.

Aufgrund der gesetzlichen Änderung ist die Satzung Kindertagespflege entsprechend anzupassen. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird redaktionell geändert. Ebenso wird die Dynamisierung nach § 14 Absatz 5 für das neue Betreuungsjahr angewandt. Dies führt zu einer Anpassung einzelner Bestandteile der Vergütung (§ 14 Absatz 1 Buchstaben a und b). Die Anlagen 1 und 2 werden aktualisiert.

Anlage(n):

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege